Der Staatencharakter der deutschen „Länder"

(RV. vom 11. August 1919 Art. 2)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Karl Werkmeister
Kammergerichts-Referendar

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Berlin 1921
EMIL EBERING
Mittelstraße 29.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Prof. Dr. Helfritz

Die neue Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 stellt in Art. 2 fest, daß das Deutsche Reichsgebiet aus den Gebieten der deutschen „Länder“ besteht, während die RV. von 1871 von Bundesstaaten sprach. Es erscheint daher im Hinblick auf die verschiedensten staatsrechtlichen Umwälzungen, die die deutsche Revolution im Gefolge hatte, die Frage berechtigt, ob die deutschen Länder, deren Gebiet das der ehemaligen Bundesstaaten ist, noch Staaten sind, oder ob der Namenswechsel nur terminologische Bedeutung hat.

Diese Frage ist sowohl praktisch wie staatstheoretisch von Bedeutung. Es sei z. B. daran erinnert, daß ein Vertrag von Staaten spricht, und es sich darum handeln würde, ob die deutschen Länder mit unter diesen Begriff fallen.

Um nun den staatsrechtlichen Charakter der deutschen Länder feststellen zu können, muß man zunächst wissen, was unter einem „Staat“ zu verstehen ist, denn es läßt sich sonst schließlich alles beweisen, nur fragt es sich, mit welchen Mitteln. Es hängt demnach von dem festzulegenden Staatsbegriff ab, ob die „Länder“ als Staaten anzusprechen sind oder nicht.

Der Staatsbegriff ist keine moderne Schöpfung, wie ja auch der Staat als geschichtliche Erscheinung dem immerwährenden Wandel seiner Erscheinungsformen unterworfen ist. Man kann daher einen Staatsbegriff nicht durch Aufstellung abstrakter Ideen gewinnen, sondern muß ihn ableiten aus der derzeitigen Staatenwelt, wie sie uns hauptsächlich in der europäischen Kulturstaatenwelt entgegentritt. Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß der Staatsbegriff kein absoluter sein kann, sondern zumindest immer zeitlich und örtlich bedingt sein wird.

Allgemein werden drei Elemente genannt, die in ihrer Gesamtheit für den Begriff des Staates wesentlich sind. Es sind

dies das Staatsvolk, das Staatsgebiet und die Staatsgewalt. Ueber die beiden zuerst genannten Merkmale herrscht in der Literatur kaum Streit. Anders ist es mit dem Begriff der Staatsgewalt. Erinnert man sich, daß der Staatsbegriff aus historischen Gründen zunächst vom Einheitsstaat abgeleitet worden ist, so erscheint dies erklärlich, denn bei diesem war die Staatsgewalt als die höchste irdische Gewalt — nach dem Vorgange Bodins Souveränität genannt — leicht erklärt. Dies wurde anders, als in der Staatenwelt Gebilde sich zeigten, die wir Bundesstaaten zu nennen pflegen. Sollte die Souveränität auch jetzt weiterhin ein begriffswesentliches Merkmal des Staates sein, so blieb nichts anderes übrig, als sie nur dem Oberstaat zuzusprechen und damit den Staatencharakter der anderen Gebietskörperschaften, die in ihrer Zusammenfassung den Bundesstaat bilden, zu leugnen, im Gegensatz zu der herrschend gewordenen Lehre, wonach auch die Gliedstaaten Staaten sind. Wollte man demnach mit der herrschenden Lehre an deren Staatencharakter festhalten, so mußte die Souveränität als begriffswesentliches Merkmal aus dem Staatsbegriff ausscheiden und ein anderes an ihre Stelle treten.

Dieses wollen die meisten in dem Begriff der „ursprünglichen Herrschergewalt“, den fast jeder Schriftsteller anders erklärt, gefunden haben. Es erscheint richtig, ihm den Sinn von Verfassungsautonomie zu geben, und diese als begriffswesentlich für den Staatsbegriff anzuerkennen. Aber auch sie genügt nicht, um in jeden Fall einen Nichtstaat positiv als solchen feststellen zu können. Es muß noch eine gewisse „Fülle von Herrschergewalt“, für die der souveräne Staat uns den Maßstab an die Hand gibt, hinzukommen. — Wer auch dann noch Zweifel hegt, jedes Gebilde vermöge jener Merkmale als Staat erkennen zu können, der sei daran erinnert, daß auch das moderne Rechtsbewußtsein, die allgemeine Auffassung und Anerkennung als Staaten letzten Endes das Ergebnis der angestellten Untersuchung entscheidend wird beeinflussen können.

Bevor die deutschen Länder an diesen begriffswesentlichen Merkmalen auf ihren Staatscharakter hin geprüft werden, sei festgestellt, daß zwischen dem bisherigen Deutschen Reich und seinen Gliedstaaten einerseits und den jetzigen entsprechenden Gebilden andererseits Rechtskontinuität besteht, die Giese (RV. S. 11) glaubt leugnen zu müssen. Diese Tatsache für sich allein begründet je-

doch noch nicht definitiv den Staatscharakter der Länder, der aber für vorliegend zu erachten ist auf Grund positivrechtlicher Beweisführung; denn die deutschen Länder besitzen, obschon bestritten, ein eigenes Staatsgebiet, ein Staatsvolk, Verfassungsautonomie und eine gewisse Herrschaftsfülle, die ausreicht, um ihren Staatscharakter anzunehmen.

Auch lassen sich aus der RV. selbst und aus den Protokollen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung die verschiedensten Momente anführen, die geeignet sind, den Staatscharakter der Länder darzutun.

Verstärkt wird die Tatsache ihres Staatscharakters noch durch die historische Entwicklung seit der Novemberrevolution 1918 bis zum Erlaß der RV., denn der langsam wieder erwachende und mächtig werdende einzelstaatliche Gedanke ließ logischerweise nicht auf eine Entwicklung schließen, die den Einheitsstaat zum Ergebnis gehabt hätte.

Aber auch die verschiedenen Gesetze und Staatsverträge, deren Erlaß nach dem der RV. liegt, und die dem Reichsrat dauernd neu beigelegten Kompetenzen sprechen für den Staatscharakter der Länder, ebenso wie die Staatspraxis (Bayer. Einwohnerwehrfrage) und die einzelstaatlichen Verfassungen. Zählt man hierzu noch das starke Staatsbewußtsein in den „Ländern“ und ihre völkerrechtliche Anerkennung (Frankreich hat in München eine Gesandtschaft) so muß man zu dem Ergebnis kommen: Die Länder sind Staaten und das Deutsche Reich ein Bundesstaat.